

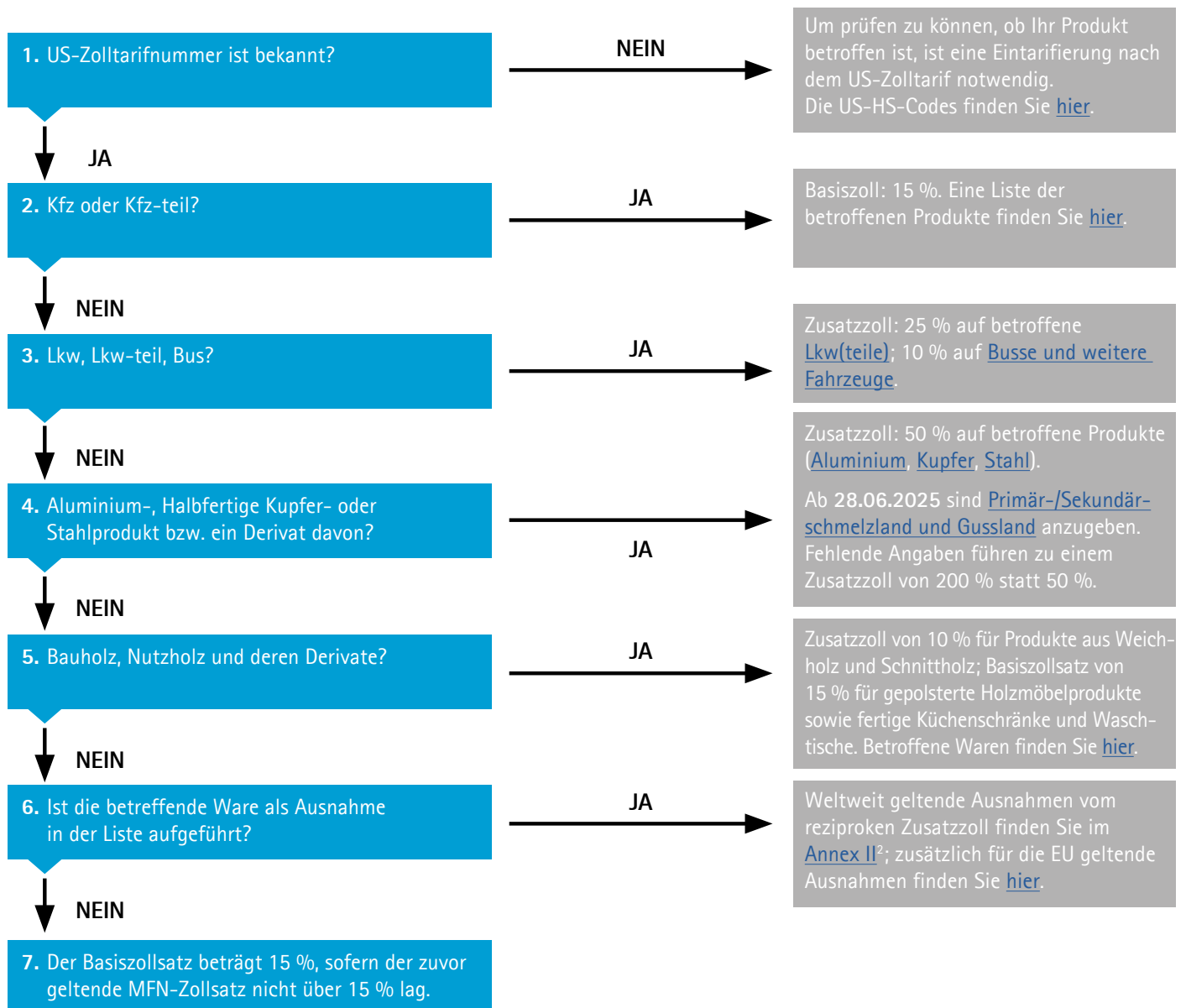
# Bestimmung US-Zusatzzoll

## FÜR WAREN MIT URSPRUNG EUROPÄISCHE UNION

Für unterschiedliche Produkte gelten verschiedene Zollsätze: Produkte aus Weichholz und Schnittholz unterliegen einem Zusatzzoll von 10 Prozent. Für Kraftfahrzeuge und Kfz-Teile aus der EU gilt ein Basiszollsatz von 15 Prozent. Für Lastkraftwagen und Lkw-Teile gilt ein zusätzlicher Zoll von 25%. Für Busse und weitere Fahrzeuge gilt ein zusätzlicher Zoll von 10%. Aluminium, Stahl, halbfertige Kupferprodukte sowie daraus abgeleitete Derivate werden mit einem zusätzlichen Zoll von 50 Prozent belegt. In allen übrigen Fällen gilt ein Basiszoll<sup>1</sup> von 15 Prozent, sofern keine Sonderregelung/Ausnahme greift.

Bei Derivaten bezieht sich der 50-Prozent-Zoll ausschließlich auf den Anteil an Aluminium, Stahl oder Kupfer. Lässt sich dieser Anteil nicht bestimmen, wird der gesamte Warenwert mit 50 Prozent verzollt. Ist eine eindeutige Aufschlüsselung möglich, so werden die Metallanteile mit 50 Prozent und der verbleibende Teil der Ware mit 15 Prozent belegt.

Seit dem 28. Juni 2025 gelten zudem neue Dokumentationspflichten für Aluminium: Es müssen das primäre und sekundäre Schmelzland sowie das letzte Gussland angegeben werden. Fehlen diese Angaben, erhöht sich der Zoll auf den Aluminiumanteil betroffener Derivate von 50 auf 200 Prozent.



### Hinweis

Diese Informationen dienen lediglich der Orientierung und sind unverbindlich.  
Sie ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung und begründen keinen Rechtsanspruch.

<sup>1</sup> Gibt den Zollsatz aus MFN plus reziprotem Zusatzzoll wieder; dieser ergibt sich aus 15 % minus MFN-Zollsatz = reziprotem Zusatzzoll

<sup>2</sup> Annex II im verlinkten Dokument dient lediglich als Hinweis. Die jeweils aktuelle Fassung ist den Kapitelanmerkungen zu Kapitel 99 des USHTS zu entnehmen.